



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Westfalen
Bezirk Siegen-Wittgenstein
Ortsgruppe Bad Laasphe e.V.
Vorstand - Geschäftsstelle
Wilhelm-von-Humboldt-Platz 16
57076 Siegen
Telefon: 0271 7702759
E-Mail: info@bad-laasphe.dlrg.de
Internet: www.bad-laasphe.dlrg.de

Freitag, 23. September 2016

I. Einleitung

Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e.V., nachfolgend auch nur Ortsgruppe genannt, übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Als ehrenamtlicher Verein, zu dessen Hauptaufgaben auch der Dienst an den Mitmenschen steht, ist die Ortsgruppe um eine von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägte Vereinsarbeit bemüht. Dazu gehört insbesondere auch, sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen, wie Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch im verbandlichen Kontext einzusetzen. Als Verein, der durch die Kinderschwimmausbildung vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, versteht sich die Ortsgruppe hier in besonderer Verantwortung.

Nach § 12 Abs. 6 ihrer Satzung trifft die Ortsgruppe im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften und den mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe getroffenen Vereinbarungen, die notwendigen Maßnahmen, um den körperlichen und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und ggf. zu intervenieren.

Aufgrund einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch Frau Cimolino, Fachserviceleiterin Fachservice Jugend und Familie vom 24.09.2014, hat sich die Ortsgruppe unter anderem dazu verpflichtet, ein Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Durch dieses Präventionskonzept will die Ortsgruppe ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gerecht werden und dazu beitragen, dass Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport verhindert wird. Potentiellen Tätern soll das Eindringen und Wirken in der Vereinsarbeit so schwer wie möglich gemacht werden. Gleichzeitig soll sowohl den handelnden Personen, als auch den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern eine Hilfe an die Hand gegeben werden, was im Ereignisfall zu tun ist und an wen sie sich wenden können.

Die Ortsgruppe will damit signalisieren,

- den Kindern, Jugendlichen und Eltern: Im Verein herrscht ein sicherheitsbewusstes und vertrauensvolles miteinander, bei dem die Gemeinschaft gestärkt und gegen Gewalt vorgegangen wird.
- den möglichen Täterinnen und Tätern: Die Ortsgruppe stellt sich entschieden gegen alle Formen von Gewalt und wirkt mit allen möglichen Mitteln dagegen.
- den Vereinsmitgliedern/Helfern: Die Ortsgruppe unterstützt in allen Bereichen, um ein sicherheitsbewusstes, verantwortungsbewusstes und vertrauensvolles Tätig werden zu ermöglichen.

Die Erstellung dieses Präventionskonzepts ist in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein, den Obergliederungen und dem Kreisjugendring erfolgt, um eine effektive Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes nach den gesetzlichen Maßgaben gewährleisten zu können. Gleichzeitig sieht die Ortsgruppe dieses Konzept zunächst als vorläufiges Konzept an, bis entsprechende Konzepte durch die Obergliederungen der DLRG ausgearbeitet wurden. Da die Ortsgruppe selbst nur Teil des Gesamtvereins DLRG ist, sieht sie die Obergliederungen in der entsprechenden Verpflichtung, Arbeitshil-

fen und Muster zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird auf das Schutzkonzept der DLRG-Jugend (Anlage 10) verwiesen, welches ergänzende Anwendung findet.

II. Gefährdungsbeurteilung

Grundlage der Prävention ist eine Sensibilisierung für Grenzen und Grenzverletzungen. Die Ortsgruppe ist sich bewusst, dass der Schwimmsport und die darin angebotene Kinder- und Jugendarbeit ein hohes Gefährdungspotential in sich tragen, insbesondere durch den engen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ein Gefährdungspotential bilden unter anderem folgende Aspekte: wechselnde Bezugspersonen; naher Körperkontakt durch Hilfestellungen bei der Fehlerkorrektur; eine enge Bindungswirkung aufgrund Lernenden- und Trainerstellung; leichte Badebekleidung; Nähe zu Kindern und Jugendlichen; Freizeiten mit Übernachtungen; wohlwollendes Vertrauen in die Ausbilder, da sie aus dem eigenen Verein kommen; eine Auswahl unterschiedlicher Altersklassen; oftmals vorhandene Sammelumkleiden und Sammelduschen.

Sexualisierte Gewalt und ähnliche Grenzverletzungen stellen sich dabei in den unterschiedlichsten Formen dar, wovon allesamt in der Arbeit der DLRG auftreten können:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt ist durch Anfertigen von Bildmaterial oder durch exhibitionistische Handlungen möglich. Vorschub wird dem naturgemäß aufgrund der nur leichten Bekleidung durch Bademode geleistet. Mögliche Gefahrenorte sind das Schwimmbad selbst, Duschen sowie Umkleiden.
- Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt, ist insbesondere durch unsittliches Berühren möglich. Das kann vor allem bei Hilfestellungen in der Schwimmausbildung leicht und oftmals unbemerkt durch andere möglich sein. Gefahrenorte sind hier Schwimmbad, Dusche und Umkleide sowie Übernachtungsveranstaltungen.
- Sexualisierte Gewalt mit (sehr) intensivem Körperkontakt, durch intensive Berührungen, kann ebenfalls im Bad, der Dusche oder der Umkleide, aber auch bei Übernachtungsveranstaltungen möglich sein.

Diese und weitere ortsspezifische Gefährdungsbereiche gilt es in Bezug auf mögliche Tatorte zu untersuchen und Schlussfolgerungen für risikoarme Orte umzusetzen.

III. Maßnahmen zur Prävention

Der Vorstand ist sich seiner Verantwortung bewusst. Die Themen Prävention und Intervention hinsichtlich sexualisierter Gewalt werden daher zur „Vorstandssache“ erklärt. Der Vorstand wirkt darauf hin, dass die im Präventionskonzept und in der Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein beschlossenen Maßnahmen stetig und nachhaltig vorgebracht und bedarfsgerecht angepasst und weiterentwickelt werden.

Die Ortsgruppe schafft durch klare und transparente Strukturen und Verhaltensregeln ein unattraktives Umfeld für Täterinnen und Täter. Klar ist, dass Täterinnen und Täter mit einem konsequenten Vorgehen rechnen müssen. Dazu sieht die Ortsgruppe folgende Maßnahmen zur Vorbeugung von missbräuchlichem Verhalten gegenüber den Betreuten des Vereins durch Vereinsmitglieder, Helfer und Dritte vor:

- Die Ortsgruppe positioniert sich klar und deutlich gegen jegliche Formen sexualisierter oder sonstiger körperlicher und psychischer Gewalt und kommuniziert dies auch so nach außen.
- Eine beleidigende oder erniedrigende sexualisierte Sprache wird in der Ortsgruppe abgelehnt und nicht geduldet. Es herrscht ein offener, wertschätzender und transparenter Umgang. Niemand wird zu Übungen oder Handlungen gezwungen, die er/sie nicht möchte. Jeder hat das Recht NEIN zu sagen.

- Die Ortsgruppe macht sich den Ehrenkodex der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW zu Eigen. Er ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Präventionskonzeptes. Die Mitglieder und Helfer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diesen Kodex zur Kenntnis genommen haben, anerkennen und einhalten werden. Der Vorstand überwacht die Einhaltung dieser Regeln.
- Zwischen der Ortsgruppe und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wurde eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII getroffen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung wird von jeder Person, welche sich nachhaltig in der Schwimmbildung sowie der allgemeinen Jugendarbeit engagiert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Einsichtnahme wird nach Maßgabe der Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und alle fünf Jahre wiederholt. Die Ortsgruppe will damit sicherstellen, dass keine Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden, die wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII vorbestraft sind (Auflistung liegt als Anlage 2 bei). Im Einzelnen wird auf die Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein vom 24.09.2014 verwiesen, die diesem Konzept als Anlage 3 beiliegt.
- Sofern die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund einer nur kurzzeitigen bzw. kurzfristigen Tätigkeit nicht möglich oder nicht zweckmäßig erscheint, holt die Ortsgruppe eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 4) des betroffenen Helfers ein. In dieser erklärt der Helfer, nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat vorbestraft zu sein. Eine solche Erklärung ist für solche Veranstaltungen einzuholen, in denen aufgrund der Art, Intensität und Dauer ein konkreter und enger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht (Übernachtungen, Aushilfe bei Schwimmbildung usw.).
- Über die Notwendigkeit der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses oder der Selbstverpflichtungserklärung entscheidet nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein der/die Vorsitzende. Als Arbeitshilfe dient dazu die Anlage 5.
- Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe nimmt die von den Obergliederungen, den Jugendämtern oder den anerkannten Vereinen und Verbänden der Jugendarbeit herausgegebenen Informationstexte und Leitfäden zur Kenntnis, gibt sie an die in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder weiter und bindet sie in die vereinsinternen Konzepte bedarfsgerecht ein. Die Ortsgruppe bemüht sich zudem um einen engen Austausch mit den Obergliederungen der DLRG, dem Kreisjugendring und dem Kreis Siegen-Wittgenstein. Der Handlungsleitfaden des DLRG-Landesverbands und der DLRG-Jugend Westfalen „Respektvoller Umgang mit Grenzen“ ist als Teil dieses Präventionskonzeptes beigefügt (Anlage 6) und dient als Arbeitshilfe für die handelnden Personen und den Vorstand bei der Beaufsichtigung über die Einhaltung dieses Konzeptes. Auf den Inhalt wird ausdrücklich Bezug genommen und ist durch den entsprechenden Personenkreis zur Kenntnis zu nehmen.
- Es ist der Ortsgruppe bewusst, dass in der Schwimmbildung insbesondere durch Hilfestellungen notwendigerweise ein Körperkontakt zustande kommt. Daher wird in der Fortbildung der Ausbilder auf einen angemessenen und sensiblen Umgang hingewirkt und den Teilnehmern ein offener Umgang für Sorgen vermittelt, sodass jeder ein „ungutes Gefühl“ deutlich machen kann und damit ernst genommen wird. Ansprechpartner sind insbesondere Vorsitzender und Vertrauensperson (s.u.).
- Die Ortsgruppe weist ihre Mitglieder auf einschlägige Ausbildungsangebote der anerkannten Träger der Jugendhilfe hin. Diese sollen wenigstens an einer Schulungsveranstaltung zu den einschlägigen Themen teilgenommen haben. Die Ortsgruppe wirkt auf eine regelmäßige Fortbildung hinzu den einschlägigen Themen gehören die rechtlichen Grundlagen (StGB, BGB, SGB VIII), eine Auseinandersetzung mit missbräuchlichem Verhalten sowie dem notwendigen Verhalten in Verdachtsfällen. Es wird darauf hingewirkt, dass mindestens die für die Jugendarbeit verantwortliche Person über eine Qualifikation als Jugendgruppenleiter verfügt.
- Der Verein soll mindestens eine Vertrauensperson benennen, die vereinsintern als Gesprächspartner zur Verfügung steht, nach Möglichkeit aber eine männliche sowie eine weibliche Person. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ortsgruppenbeauftragter gewählt. Sie unterstehen unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand. Die

Vertrauensperson sollte ausreichend qualifiziert sein und mindestens in der Lage sein, den Kontakt zu einer externen Beratung herstellen zu können. Um Interessenskonflikten vorzubeugen soll sie nicht aktiv als verantwortliche Person an der Kinder- und Jugendschwimmbildung oder den Aktivitäten der Jugendarbeit mitwirken. Zusätzlich soll eine anonyme Anlaufstelle eingerichtet werden.

- Die jeweiligen Vereinsebenen – Vorstand, Übungsleiter, Helfer – nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereich wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt jeglicher Gewalt bekannt wird. Dazu sollen die Ausbilder dafür sensibilisiert werden, Übergriffe und Probleme innerhalb der Gruppe frühzeitig zu erkennen und entsprechend einzugreifen.
- Der Vorstand sorgt für eine ausreichende fachliche Aufsicht über die im Verein tätigen Personen. Die Vertrauensperson sowie der geschäftsführende Vorstand überwachen die Einhaltung dieses Konzeptes.
- Die Sorgeberechtigten sollen über die Grundsätze der pädagogischen Arbeit im Verein unterrichtet werden. Insbesondere bei der Kinderschwimmbildung wird den Sorgeberechtigten in der Regel zudem die Möglichkeit gegeben, der Schwimmbildung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und in angemessener Entfernung beizuwohnen. Hierbei soll den Sorgeberechtigten ermöglicht werden, einerseits den Schwimmbetrieb im Auge behalten zu können, ohne diesen andererseits unnötig zu beeinflussen und abzulenken.
- Aufgrund der besonderen Gefahrenlage im Schwimmsport soll darauf hingewirkt werden, dass in der Umkleide, im Badebereich sowie in den Duschen nie ein Betreuer allein mit den Kindern und Jugendlichen anwesend ist. Bei der Ausbildung sowie bei Ausflügen und Übernachtungen ist darauf zu achten, dass mindestens eine männliche und eine weibliche Aufsichtsperson anwesend sind.
- Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz wird von der Ortsgruppe als stetiger Prozess wahrgenommen. Die Ortsgruppe bemüht sich daher um eine kontinuierliche, systematische und bedarfsgerechte Bearbeitung von Fragen und Lösungsstrategien bezüglich dieser Thematik, insbesondere aber auf Grundlage der von Bezirk und Landesverband entwickelten Ansätzen, um ein einheitliches Angehen im Verband zu ermöglichen.
- Öffentlichkeitsarbeit ist in dem Zusammenhang ein wichtiges Thema. Die Ortsgruppe kommuniziert ihre Position zum Umgang mit sexualisierter Gewalt offen und transparent. Bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wirkt die Ortsgruppe darauf hin, den Persönlichkeitsschutz, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu schützen und zu achten. Besondere Sensibilität erfordert hier die Bildveröffentlichung von Kindern. Auf die Beachtung dieser Grundsätze werden die handelnden Personen regelmäßig hingewiesen.

IV. Maßnahmen im Ereignisfall

- Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e.V. nimmt jeden Verdachtsfall sehr ernst. Insbesondere Erzählungen von Kindern und Jugendlichen nehmen wir ernst. Jedem begründeten Verdachtsfall wird nachgegangen, ohne Ansehen der jeweils betroffenen Personen.
- Dabei ist sich die Ortsgruppe bewusst, dass auf einen Verdachtsmoment folgende Maßnahmen in gründlicher Abwägung aller Interessen zu ergreifen sind. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle. Gleichzeitig sind auch die Rechte des Verdächtigten zu wahren. Bei jedem Verdacht muss auch die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung gelten. Diese gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann einen Straftatbestand und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen. Somit ist bei allen tatsächlichen oder vermeintlichen Vorkommnissen besondere Diskretion zu wahren. Eine Weitergabe von Informationen erfolgt ausschließlich durch die in diesem Konzept autorisierten Personen oder durch deren Beauftragte. Die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Verdächtigten sind strikt zu beachten. Das gilt sowohl bei Vermutungen, als auch im konkreten Verdachtsfall.

- Der Vorstand sowie alle handelnden Personen bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen. Es ist bekannt, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ schädlich sein kann.
- Informationen, Feststellungen und Maßnahmen sind entsprechend dem Dokumentationsbogen in Anlage 7 zu dokumentieren.
- Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verdachtsmomentes sind umgehend der geschäftsführende Vorstand sowie die Vertrauensperson zu informieren. Das weitere Vorgehen bestimmt sich nach der als Anlage 8 beigefügten Meldekette. Jede den Vorfall betreffende Kommunikation erfolgt ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. die Vertrauensperson. Bald möglichst ist Kontakt mit dem DLRG-Bezirk und dem DLRG-Landesverband aufzunehmen, um die weiteren vereinsinternen Schritte einzuleiten. Zudem ist eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachberatungsstellen zur professionellen Unterstützung zu aktivieren. Diese sind insbesondere der Kreisjugendring sowie das Kreisjugendamt, im Bereich der Stadt Bad Laasphe vertreten durch den Regionalen Sozialdienst Wittgenstein. Dieser dient auch in vorgelagerten Präventionssachen, sowie in Zweifelsfragen bzw. Fragen der Kindeswohlgefährdung als erster Ansprechpartner.
- Insbesondere bei konkreten Verdachtsfällen ist eine Verschleppung zu vermeiden. Daher ist unverzüglich zu handeln und in Abstimmung mit den Obergliederungen und dem Betroffenen bzw. den gesetzlichen Vertretern auch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Hier ist auf eine kooperative Zusammenarbeit hinzuwirken.
- Solange ein Verdachtsmoment besteht, wird die betreffende Person für die Tätigkeit, in der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, beurlaubt. Eine Ansprache des Verdächtigten erfolgt ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand nach Abstimmung mit den Obergliederungen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Ermittlungserfolg eines möglichen Strafverfahrens nicht gefährdet wird. Ggf. sind vor der Ansprache des vermeintlichen Täters das Jugendamt sowie die Strafverfolgungsbehörden in das Verfahren einzubinden.
- Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen bzw. mit den gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere auch unter Beteiligung der Obergliederungen. Eine erforderliche Information der betroffenen Sorgeberechtigten erfolgt erst nach Absprache mit der Vertrauensperson und den Obergliederungen, sofern die Sorgeberechtigten nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
- Bei festgestellten Verstößen gegen die Verhaltensregeln der DLRG erfolgen klare Konsequenzen im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten. Diese können bis zum Ausschluss aus der Ortsgruppe führen.
- Informationen an die Medien erfolgen ebenfalls nur durch den geschäftsführenden Vorstand nach Absprache mit den entsprechenden Personen und unter strikter Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Verdächtigten und nur dann, wenn der Ermittlungserfolg der Strafverfolgungsbehörden dadurch nicht gefährdet wird.
- Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen ist der als Anlage 9 beigefügte Auszug aus dem „Notfallordner NRW“ in Ergänzung entsprechend anzuwenden.

Dieses Präventionskonzept wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in der Ortsgruppe zu gewährleisten und die Handlungskompetenz der Ortsgruppe sicherzustellen. Das Präventionskonzept ist in der Ortsgruppe so bekannt zu geben, dass alle Mitglieder und Helfer Kenntnis davon erlangen können. Es ist auch nach Maßgabe der Entwicklungen in den Obergliederungen und den praktischen Erfahrungen stetig fortzuschreiben und anzupassen.

Vorstehendes Konzept wurde, nach positiver Stellungnahme des Kreisjugendamtes, des DLRG-Landesverbandes Westfalen sowie des DLRG-Bundesverbandes durch den Ortsgruppenvorstand am 23.09.2016 in Bad Laasphe beschlossen.

Bad Laasphe, den 23.09.2016

Caroline Langenbach
(Vorsitzende)

Anlagen:

- Anlage 1 - Ehrenkodex der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW
- Anlage 2 - Auflistung der Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII
- Anlage 3 - Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein vom 24.09.2014
- Anlage 4 - Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 5 - Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit, LJR NRW
- Anlage 6 - Handlungsleitfaden des DLRG-Landesverbandes und der DLRG-Jugend Westfalen
„Respektvoller Umgang mit Grenzen“
- Anlage 7 - Dokumentationsbogen
- Anlage 8 - Meldekette
- Anlage 9 - Auszug aus dem „Notfallordner NRW“
- Anlage 10 - Schutzkonzept der DLRG-Jugend